

Muss eine bereits eingetragene „gGmbH“ jetzt umfirmieren?

Mit Beschluss vom 13.12.2006 (Az.: 31 Wx 84/06) hat das OLG München entschieden, dass das Kürzel „gGmbH“ irreführend und daher im Handelsregister nicht eintragungsfähig sei. Die Hinzufügung weiterer Bestandteile zu der allgemeingültigen Abkürzung „GmbH“ birgt nach Ansicht des Gerichts die Gefahr, dass die Gesellschaft im Rechtsverkehr als Sonderform der GmbH angesehen werde und Unklarheit darüber entstehe, ob und in welchem Umfang sie den für die GmbH geltenden Regelungen unterliege. Für bereits im Handelsregister eingetragene „gGmbHs“ stellt sich nun die Frage, ob sie auf die früher erfolgte Eintragung vertrauen dürfen oder ob sie umfirmieren müssen, d. h. den Gesellschaftsvertrag notariell ändern lassen müssen. Dies kann gerade im Rahmen von holdingartigen Strukturen mit einer Vielzahl von Tochter-gGmbHs zu erheblichen Kosten (Gerichts- und Notarkosten, Internetauftritt, Briefpapier, Türschilder, Telefonbucheinträge etc.) führen.

Rechtswirkungen des OLG-Beschlusses

Mit der Zurückweisung des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde gegen die Ablehnung der Eintragung als „gGmbH“ liegt erstmals eine rechtskräftige Entscheidung eines Oberlandesgerichts zu dieser Thematik vor, die zwar unmittelbar verbindlich nur für den OLG-Bezirk München ist, sehr wohl aber auch von Handelsregistern in anderen Bundesländern beachtet werden dürfte. Nichtsdestotrotz steht es Handelsregistern in anderen Bezirken bzw. Bundesländern nach wie vor frei, die Abkürzung „gGmbH“ auch weiterhin einzutragen.

Leider offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob denn die ausgeschriebene Firmierung „gemeinnützige GmbH“ eintragungsfähig ist, was nach unserer Auffassung der Fall sein dürfte. Im Übrigen kann der Hinweis auf die Gemeinnützigkeit auch weggelassen und nur die Kurzform „GmbH“ verwendet werden. Für die steuerrechtliche Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft hat dies keinerlei Auswirkungen.

Auswirkungen des Beschlusses auf bereits eingetragene Gesellschaften

Als Wettbewerbshandlung unterliegt auch der Firmengebrauch im Rechtsverkehr dem „Verbot der Irreführung“ (§ 18 Abs. 2 HGB; § 3 UWG). Nach Auffassung des OLG München bleibt dem durchschnittlich verständigen Bürger verborgen, was sich hinter dem der GmbH vorangestellten Kürzel „g“ verbirgt. Daran ändere weder die große Verbreitung dieser Abkürzung etwas noch die Tatsache, dass bereits eine Vielzahl von „gGmbHs“ ins Handelsregister eingetragen sei.

Ist die Gesellschaft unter dieser Firmierung eingetragen, bleibt die Wirksamkeit der Gesellschaft bzw. das rechtliche Bestehen unberührt. Dennoch kann das zuständige Registergericht, sobald es selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, gegen den Gebrauch einer unzulässigen Firmierung vorgehen. Das Gericht kann entweder unter Androhung der Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur

Unterlassung auffordern (§ 140 FGG) oder im Rahmen eines Beanstandungsverfahrens die Gesellschaft zur Satzungsänderung auffordern und – falls diese zur Korrektur nicht bereit ist – die Auflösung der Gesellschaft androhen.

Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche Dritter

Nach § 37 Abs. 2 HGB, § 9 UWG kann derjenige, der in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs sowie Schadenersatz verlangen. Beeinträchtigt sein könnten insbesondere (gewerbliche) Mitbewerber, die wiederum ihren Anspruch durch einen Anwalt im Wege der Abmahnung (kostenpflichtig) geltend machen könnten. Inwieweit der Mitbewerber allerdings durch die (über die Rechtsform irreführende) Bezeichnung „in seinen Rechten“ verletzt sein könnte, erscheint fraglich. Zudem verjähren die UWG-Ansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Mitbewerbers.

FAZIT

Bei Neugründungen von gemeinnützigen GmbHs oder ohnehin anstehenden Satzungsänderungen sollte entweder die Bezeichnung „gemeinnützig“ ausgeschrieben oder auf den Zusatz in der Firmierung gänzlich verzichtet werden. Bei bereits eingetragenen „gGmbHs“ sind die Kosten einer möglicherweise drohenden Abmahnung den durch die sofortige Änderung der Firma verursachten (Folge-)Kosten gegenüber zu stellen. Hier sollte in aller Ruhe abgewogen werden.

Dietmar Weidlich

Rechtsanwalt
CURACON GmbH
Leiter Rechtsberatung
Tel: 02 51/9 22 08-125
dietmar.weidlich@curacon.de